

Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Katholische Religionslehre (Kurzfassung)

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989 i. d. F. vom 16.11.2006, mit Wirkung für das Schuljahr 2008/09 verbindlich für Rheinland-Pfalz)

Im Folgenden handelt es sich um die für den Grundkurs und die mündliche Abiturprüfung relevanten Passagen der EPA für Katholische Religion, versehen mit zusätzlichen Kommentaren.

I. Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Kompetenzen und fachliche Inhalte

1.1 Fachliche und methodische Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler eignen sich im katholischen Religionsunterricht Wissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Haltungen an, die für einen verantwortlichen Umgang mit dem christlichen Glauben, mit anderen Religionen und Weltanschauungen und mit der eigenen Religiosität notwendig sind. Dieser kompetenzorientierte Religionsunterricht umfasst auch die Vermittlung von theologischem Grundwissen, das in den Lehrplänen der Länder auszuweisen ist. Die folgenden Kompetenzen, die im Religionsunterricht der gymnasialen Oberstufe erworben werden, erweitern die Kompetenzen, die in der Sekundarstufe I ausgebildet wurden.¹

Das hier beschriebene Kompetenzmodell unterscheidet sich von dem, welches die Deutschen Bischöfe für die Sek I vorgelegt haben. Es ergänzt den Lehrplan für die gymnasiale Oberstufe.

- **Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit** – religiös bedeutsame Phänomene wahrnehmen und beschreiben:
 - Situationen erfassen, in denen letzte Fragen nach Grund, Sinn, Ziel und Verantwortung des Lebens aufbrechen
 - religiöse Spuren und Dimensionen in der Lebenswelt aufdecken
 - religiöse Ausdrucksformen (Symbole, Riten, Mythen, Räume, Zeiten) wahrnehmen und in verschiedenen Kontexten wieder erkennen und einordnen
 - ethische Herausforderungen in der individuellen Lebensgeschichte sowie in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wie Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft als religiös bedeutsame Entscheidungssituationen erkennen.
- **Deutungsfähigkeit** – religiös bedeutsame Sprache und Zeugnisse verstehen und deuten:
 - in Lebenszeugnissen und ästhetischen Ausdrucksformen (Literatur, Bildern, Musik, Werbung, Filmen) Antwortversuche auf menschliche Grundfragen entdecken und fachsprachlich korrekt darstellen
 - religiöse Sprachformen analysieren und als Ausdruck existentieller Erfahrungen deuten
 - biblische, lehramtliche, theologische und andere Zeugnisse christlichen Glaubens methodisch angemessen erschließen
 - Glaubensaussagen in Beziehung zum eigenen Leben und zur gesellschaftlichen Wirklichkeit setzen und ihre Bedeutung aufweisen.

¹ Vgl. Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufe 5 – 10 / Sekundarstufe I (Mittlerer Schulabschluss), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 78), Bonn 2004.

- **Urteilsfähigkeit** – in religiösen und ethischen Fragen begründet urteilen:
 - Sach- und Werturteile unterscheiden
 - Ansätze und Formen theologischer Argumentation vergleichen und bewerten
 - Modelle ethischer Urteilsbildung kritisch beurteilen und beispielhaft anwenden
 - Antinomien sittlichen Handelns wahrnehmen, im Kontext ihrer eigenen Biografie reflektieren und in Beziehung zu kirchlichem Glauben und Leben setzen
 - Gemeinsamkeiten von Konfessionen und Religionen sowie deren Unterschiede darstellen und aus der Perspektive des katholischen Glaubens bewerten
 - im Kontext der Pluralität einen eigenen Standpunkt zu religiösen und ethischen Fragen einnehmen und argumentativ vertreten.

- **Dialogfähigkeit** – am religiösen Dialog argumentierend teilnehmen:
 - die Perspektive eines anderen einnehmen und dadurch die eigene Perspektive erweitern
 - Gemeinsamkeiten und Unterschiede von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen benennen und im Dialog argumentativ verwenden
 - sich aus der Perspektive des katholischen Glaubens mit anderen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen argumentativ auseinandersetzen
 - Kriterien für einen konstruktiven Dialog entwickeln und in dialogischen Situationen berücksichtigen

- **Gestaltungsfähigkeit** – religiös bedeutsame Ausdrucks- und Gestaltungsformen reflektiert verwenden:
 - typische Sprachformen der Bibel theologisch reflektiert transformieren
 - Aspekten des christlichen Glaubens in textbezogenen Formen kreativ Ausdruck verleihen
 - die Präsentation des eigenen Standpunkts und anderer Positionen medial und adressatenbezogen aufbereiten
 - im Gespräch Beiträge anderer aufgreifen, den jeweiligen Gedankengang sachgemäß in theologischer Fachsprache entwickeln und angemessen darstellen
 - über Fragen nach Sinn und Transzendenz angemessen sprechen.

1.2 Strukturierung der Inhalte der Abiturprüfung

Im Abitur wird überprüft, ob sich die Schülerinnen und Schüler die für eine religiöse Bildung wesentlichen Kompetenzen angeeignet haben. Dabei sind die grundlegenden Kompetenzen religiöser Bildungsprozesse in der Abiturprüfung zentral auf den katholischen Glauben zu beziehen. Inhaltlicher Schwerpunkt der Abiturprüfung in Katholischer Religionslehre ist der Glaube der Kirche in Begegnung, Anknüpfung und Auseinandersetzung mit

- religiös bedeutsamen Erfahrungen und Fragen der Prüflinge
- anderen religiösen Lebensentwürfen und Weltdeutungen
- religiös geprägten Ausdrucksformen in der Kultur
- religiös-ethischen Herausforderungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wie Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft.

Diese vier Bezugfelder bilden den Referenzrahmen, in dem der katholische Glaube in der Abiturprüfung thematisiert, auf den hin er entfaltet, gedeutet und erörtert wird. Sie erhalten ihre prüfungsrelevante Bedeutung dadurch, dass sie den Glauben in unterschiedlicher Weise befragen und herausfordern. In der Abiturprüfung weisen die Prüflinge nach, dass sie religiös

öse, gesellschaftliche und wissenschaftliche Fragestellungen aus der Perspektive des Glaubens und in Anwendung von Kompetenzen und fachlichem Wissen bearbeiten können.

Die Inhalte der Abiturprüfung werden durch sechs Leitfragen strukturiert, die sich auf das Woher, das Wohin und das Wozu des menschlichen Lebens beziehen. Mit diesen Fragen werden die Prüflinge als Subjekte mit ihren lebensgeschichtlichen Erfahrungen und ihren religiösen Orientierungsversuchen ernst genommen. Die Leitfragen, die zentralen Glaubensinhalte und die vier Bezugsfelder sind u.a. durch das Prinzip der Perspektivenübernahme miteinander verbunden.

Im Prinzip der Perspektivenübernahme lässt sich un-schwer der Rheinland-pfälzische Lehrplan wieder-erkennen.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte für den katholischen Religionsunterricht in der Oberstufe, die in den Lehrplänen der Länder konkretisiert werden.

Biographisch-lebensweltliche Perspektive der Schülerinnen und Schüler - Leitfragen -	Dialog	Perspektive von Kirche und Theologie	Dialog	Weitere Perspektiven
Wer bin ich? Woher komme ich? Wohin gehe ich? Die Frage nach existentieller Vergewisserung	in Be- gegnung, Anknüp- fung und Ausein- ander- setzung	Das christliche Bild des Menschen	in Be- gegnung, Anknüp- fung und Ausein- ander- setzung	Menschenbilder in anderen Religionen und Weltanschauungen, in Kultur, Wissenschaft, Politik und Wirtschaft
Wie gelingt mein Leben? Die Frage nach dem Lebenssinn		Das Evangelium von Jesus Christus		Andere religiöse und säkulare Sinndeutungen
Worauf kann ich vertrauen? Die Frage nach dem Glauben		Die christliche Rede von Gott		Gottesvorstellungen anderer Religionen, Atheismus, Ersatzreligionen
Was ist wahr? Die Frage nach gültiger Orientierung		Der Wahrheitsanspruch der Kirche		Wahrheitsansprüche in Religionen, Wissenschaft und Politik
Was soll ich tun? Die Frage nach dem guten Handeln		Ethik im christlichen Kontext		Gesellschaftliche Konventionen, philosophische Ethiken
Was darf ich hoffen? Die Frage nach dem Mut zum Leben angesichts von Leid und Tod, Scheitern und Schuld		Die christliche Hoffnung auf Vollendung		Zukunftsvorstellungen in anderen Religionen, in Wissenschaft und Politik

1.3 Differenzierung zwischen Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau

Die Anforderungen im Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und im Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau unterscheiden sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte und Begriffe, im Anspruch an Methodenbeherrschung und in der Selbstständigkeit der Lösungen von Problemen.

2 Anforderungsbereiche

2.1 Allgemeine Hinweise

In der Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfasst werden. Hierzu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden, deren Beschreibung dabei hilft, die Prüfungsaufgabe zu formulieren, die erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler festzulegen und die erbrachte Prüfungsleistung zu beurteilen.

„Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von der Schülerin bzw. vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken.“ (Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000, § 5 Abs. 4)

Eine Prüfungsaufgabe muss sich darüber hinaus auf alle drei in Abschnitt 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken, so dass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die Prüfungsaufgabe sowohl für den Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau als auch erhöhtem Anforderungsniveau erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (mit ca. 40%) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III (mit je ca. 30%) berücksichtigt werden.

*Im Rundschreiben zur Abiturprüfung heißt es: „Die Themen für die mündliche Prüfung müssen aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne ausgewählt werden, die in der Qualifikationsphase behandelt wurden. Sie müssen **aus mindestens zwei** der vier Abschnitte der Qualifikationsphase (11/2, 12/1, 12/2 und 13) stammen. Es ist **nicht gestattet**, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den **Stoff eines Abschnittes auszuschließen**. Die Verabredung einer **Schwerpunktbildung** ist jedoch **möglich**, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.“*

2.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
Der Anforderungsbereich I umfasst die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien und die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.	Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.	Der Anforderungsbereich III umfasst die selbstständige systematische Reflexion und das Entwickeln von Problemlösungen , um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen sowie zu kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen.

Anforderungsbereich I	Anforderungsbereich II	Anforderungsbereich III
<p>Geforderte Reproduktionsleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe von fachspezifischem Grundwissen (z.B. Daten, Fakten, Modelle, Definitionen, Begriffe) oder Wiedergabe von Textinhalten • Zusammenfassen von Textinhalten • Beschreiben von Bildern oder von anderen Materialien • Darstellen von fachspezifischen Positionen 	<p>Geforderte Reorganisations- und Transferleistungen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einordnen von fachspezifischem Grundwissen in neue Zusammenhänge • Herausarbeiten von fachspezifischen Positionen • Belegen von Behauptungen durch Textstellen, Bibelstellen oder bekannte Sachverhalte • Vergleichen von Positionen und Aussagen unterschiedlicher Materialien • Analysieren von biblischen und anderen Texten oder von Bildern unter fachspezifischen Aspekten • Anwenden fachspezifischer Methoden auf neue Zusammenhänge oder Probleme 	<p>Geforderte Leistungen der Problemlösung und der eigenen Urteilsbildung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwickeln einer eigenständigen Deutung von biblischen oder literarischen Texten, Bildern oder anderen Materialien unter einer fachspezifischen Fragestellung • Erörtern von fachspezifischen Positionen, Thesen und Problemen mit dem Ziel einer begründeten und überzeugenden Stellungnahme • Entwickeln von Lösungsansätzen oder Lösungen bzgl. einer fachspezifischen Fragestellung • Entwerfen von kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen als besondere Form der Präsentation von Lösungen bzw. Lösungsansätzen • Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung biblischer, theologischer und ethischer Kategorien

2.3 Operatoren

Operatoren geben an, welche Tätigkeiten beim Lösen von Prüfungsaufgaben erwartet werden.

*Die Verwendung von **Operatoren** bei der Aufgabenstellung dürfte die größte Neuerung gegenüber der bisherigen Prüfungsordnung darstellen. Operatoren gewährleisten einen eindeutigen Maßstab zur Beurteilung der Prüfungsleistung. Sie signalisieren Schülern und Lehrern außerdem den Grad der Anforderung.*

Die im Folgenden dargestellten Operatoren und Bewertungskriterien gelten sowohl für die mündliche als auch für die schriftliche Prüfung.

Achtung! *In anderen Fächern werden die gleichen Operatoren manchmal anders definiert und dementsprechend anderen Anforderungsbereichen zugeordnet.*

2.3.1 Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
Nennen Benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben
Skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
Formulieren Darstellen Aufzeigen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder einer Position mit eigenen Worten darlegen
Wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
Beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder eines anderen Materials mit Worten in Einzelheiten schildern
Zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

2.3.2 Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen
Einordnen Zuordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
Anwenden	einen bekannten Sachverhalt oder eine bekannte Methode auf etwas Neues beziehen
Belegen Nachweisen	Aussagen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte stützen
Begründen	Aussagen durch Argumente stützen
Erläutern Erklären Entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
Herausarbeiten	aus Aussagen eines Textes einen Sachverhalt oder eine Position erkennen und darstellen
Vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
Analysieren Untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen
In Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen

2.3.3 Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen
Sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
Beurteilen Bewerten Stellung nehmen einen begründeten Standpunkt einnehmen	zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden sich begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
Erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren, nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung)
Prüfen Überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen, kritisch befragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
Interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, Tondokument, Film etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
Gestalten Entwerfen	sich textbezogen kreativ mit einer Fragestellung auseinandersetzen
Stellung nehmen aus der Sicht von ... Eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie aus der Perspektive einer bekannten Position beleuchten oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Konsequenzen aufzeigen Perspektiven entwickeln	Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u.a. entfalten

3.5 Bewertung von Prüfungsleistungen

3.5.1 Kriterien der Bewertung

Nach § 6 Absatz 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.06.2000) soll aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i. d. F. vom 16.06.2006 (Anm.: jetzt 02.06.2006).“

- Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar. Sie erfolgt unter Bezug auf den Erwartungshorizont. Den Beurteilenden steht

dabei im Blick auf andere gleichwertige Lösungswege ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Um zu beurteilen, inwieweit die unter 1.1 genannten Kompetenzen nachgewiesen sind, sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten
- Vielfalt der Aspekte
- Reichhaltigkeit der Argumente
- Qualität der Beispiele
- Kreativität im Umgang mit Problemstellungen und Gestaltungsaufgaben

- Sachgemäßheit und Komplexität des Text- bzw. Problemverständnisses
- Genauigkeit der Kenntnisse
- Stimmigkeit der Darstellung
- Klarheit der Gedankenführung
- Beherrschung von Fachmethoden

- Gliederung der Darstellung
- Differenzierung zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem
- Reflexionsniveau

- sachgemäßer Umgang mit Fachsprache
- Klarheit der Ausdrucks
- begriffliche Exaktheit
- sprachliche Angemessenheit

Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.06.2000) zu bewerten.

3.5.2 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (05 Punkte)

Eine Leistung kann mit „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn u. a..

- der Inhalt des vorgegebenen Materials genau erfasst und eigenständig dargestellt wird
- eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt
- die Aussagen genau und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind
- komplexe Zusammenhänge erkannt werden
- ein Urteil oder eine Stellungnahme differenziert begründet dargelegt wird
- die Darstellung gedanklich geordnet und sprachlich präzise ist.

Beim Erwartungshorizont soll in Zukunft - bezogen auf die konkrete Aufgabe - beschrieben werden, wann die Leistung mit „gut“ und wann mit „ausreichend“ zu bewerten ist. Dies gilt sowohl für die mündliche als auch für die schriftliche Prüfung. Beispiele dazu finden sich im vollständigen Text der EPA. Dies ist eine "Soll"-Regelung, die jedoch in Rheinland-Pfalz keine Anwendung findet.

Eine Leistung kann mit „ausreichend“ (05 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials in Grundzügen erfasst und wiedergegeben wird
- eine Auseinandersetzung mit dem Thema in Grundzügen gelingt
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind
- einfache Zusammenhänge erkannt werden
- ein Urteil oder eine Stellungnahme ansatzweise begründet wird
- eine verständliche sprachliche Darstellung erreicht wird.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Besonderheiten und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei, zeitlich in etwa gleichen Teilen, dem selbstständigen Prüfungsvortrag und dem Prüfungsgespräch. Im selbstständigen Prüfungsvortrag stellt der Prüfling sein Ergebnis der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in der Regel ohne Eingreifen der Fachprüfungskommission dar. Im Prüfungsgespräch werden – ggf. an den Vortrag anknüpfend – größere fachliche Zusammenhänge hergestellt und andere Themen erschlossen. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet das zusammenhanglose Abfragen von Kenntnissen bzw. den kurzschrittigen Dialog.

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf erworbene Kompetenzen und auf fachliche Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase. In jedem Fall muss die Perspektive von Kirche und Theologie zur Sprache kommen.

Der selbstständige Prüfungsvortrag geht aus der 20- bis 30-minütigen Beschäftigung mit dem vorgelegten Material hervor. Die Materialien müssen in Bezug auf Schwierigkeitsgrad und Umfang der Vorbereitungszeit angemessen sein. Unter dieser Bedingung können Materialien auch kombiniert werden. Mögliche Materialien können u.a. sein:

- Text (in der Regel 200 bis 300 Wörter, maximal 350 Wörter)
- Bild oder Karikatur
- Medienprodukt (z.B. Videoclip, Tonaufnahme, Werbespot) von angemessener Länge (bis 3 Minuten)
- Statistik oder eine graphische Darstellung.

Der selbstständige Prüfungsvortrag kann entsprechend der Länderregelung auch in der Präsentation eines eigenständig bearbeiteten zugewiesenen Themas bestehen, wofür eine längere Vorbereitungszeit (z.B. eine Woche) zur Verfügung steht.

Die Prüfungsaufgabe muss einen einfachen Einstieg erlauben. Sie muss andererseits so angelegt sein, dass in der Prüfung unter Beachtung der Anforderungsbereiche (vgl. 2) grundsätzlich jede Note erreichbar ist. Hierzu wird in der Regel ein Erwartungshorizont formuliert, in dem über die geforderten Leistungen im Vortragsteil sowie schwerpunktmäßig über geplante Themen und Aspekte im Prüfungsgespräch informiert wird.

Es sollte nicht zugelassen werden, den Prüfling im zweiten Teil der Prüfung (Prüfungsgespräch) spontan mit weiteren Materialien zu konfrontieren.

Die mündliche Prüfung ist so zu gestalten, dass der Prüfling die Möglichkeit hat, Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen zu erbringen. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

4.2 Kriterien der Bewertung

Für die Feststellung des Prüfungsergebnisses werden sowohl die im Vortragsteil als auch die im Prüfungsgespräch erbrachten Leistungen bewertet.

Die unter 2.2 beschriebenen Anforderungsbereiche, die unter 3.5 dargelegten Bewertungskriterien und die in 2.3 aufgeführten Operatoren gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert, verständlich und situationsangemessen mündlich auszudrücken
- die Fähigkeit, im Gespräch eigene Beiträge sach-, themen- und problemgerecht zu formulieren
- die Fähigkeit, im Gespräch verschiedene Perspektiven einnehmen zu können (z.B. Perspektiven von Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen oder wissenschaftlichen Disziplinen)
- die Sprachfähigkeit in Bezug auf Fragen nach Sinn und Transzendenz
- die Fähigkeit, eine eigene Position begründen und vertreten zu können.

Für den selbstständigen **Prüfungsvortrag** gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Vorbereitungszeit die gestellte Aufgabe zu erarbeiten
- die Fähigkeit, gestützt auf Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen
- die Fähigkeit, Ergebnisse in der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit - ggf. unter Einbeziehung einer Visualisierung - so vorzutragen, dass das Wesentliche deutlich wird.

Für das **Prüfungsgespräch** gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen
- die Fähigkeit, größere Zusammenhänge herzustellen, Verbindungen zu anderen Themenbereichen aufzuzeigen und Aussagen an Beispielen zu verdeutlichen
- die Fähigkeit, eigenständig weiterführende Überlegungen in das Gespräch einzubringen.

4.3 Präsentationsprüfung und besondere Lernleistung

„Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer. Verpflichtend sind mindestens drei schriftliche Prüfungsfächer und mindestens ein mündliches Prüfungsfach“ (Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i d. F. vom 02.06.2006], Ziff. 8.2.). Bei fünf Abiturprüfungsfächern können die Länder im Rahmen des fünften Prüfungsfachs neue Prüfungsformen entwickeln, z.B. eine mündliche Präsentationsprüfung; für alle Formen gelten die Abschnitte 1 bis 4.2 sinngemäß.

Da es in Rheinland-Pfalz in der Regel nur vier Prüfungsfächer gibt, ist hier keine Präsentationsprüfung möglich.

Im Rahmen der Abiturprüfung kann auch eine besondere Lernleistung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung kann erwachsen aus unterrichtlichen Zusammenhängen, aus eigenständiger Initiative eines Schülers oder einer Schülerin oder aus außerschulischen Anstößen, wie z.B. Wettbewerben. Die besondere Lernleistung kann gezielt auch zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Die besondere Lernleistung kann mit einem Anteil von 20% im Prüfungsblocck II das fünfte Prüfungsfach ersetzen.

Ein Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau als besondere Lernleistung zu gestalten ermöglicht

- größere fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen
- fachübergreifende Aspekte verstärkt einzubeziehen
- Ergebnisse neuer Arbeitsformen in die Prüfung einzubringen
- Leistungen mit einem längeren zeitlichen Vorlauf zu bewerten.

Für alle Formen der besonderen Lernleistung gelten die Abschnitte 1 bis 4.2 sinngemäß. Die Ausgestaltung soll für zukünftige Entwicklungen bewusst offen gehalten werden.

4.3.1 Besonderheiten

Die besondere Lernleistung im Rahmen der Abiturprüfung ist insbesondere gekennzeichnet durch

- größere Offenheit der Aufgabenstellung
- stärkere Selbstständigkeit der Prüflinge
- mehr Vorbereitungszeit
- ggf. Kooperation zwischen den Prüflingen
- eigenständige Präsentation der Ergebnisse
- fächerverbindende Vernetzung des Erlernten
- Einbringen außerunterrichtlicher Leistungen, z.B. aus Wettbewerben oder Projekten.

Die besondere Lernleistung besteht aus zwei Teilen: Dokumentation und Kolloquium ggf. mit Präsentation. In der Dokumentation beschreibt und reflektiert die Schülerin oder der Schüler den Prozess und stellt das Ergebnis dar. Dies kann z.B. in Form eines Textes, einer Ausstellung, eines Videos, einer Bilder- oder Fotosequenz oder eines Portfolios erfolgen.

Die Präsentation kann mit unterschiedlichen Medien unterstützt werden, z.B. Tafelbild, Plakat, Overhead-Folien, AV-Medium, Tondokument oder Präsentationssoftware.

Im Kolloquium zeigt die Schülerin oder der Schüler, dass sie oder er das Thema eigenständig gedanklich durchdrungen hat und es in einen größeren sachlichen und fachlichen Zusammenhang stellen kann.

Die besondere Lernleistung kann, nach Maßgabe der Bestimmungen der Länder, auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden [unter Beachtung von Ziff. 7.6 der Vereinbarung der Gestaltung gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i. d. F. vom 02.06.2006)]. Es ist zu beachten, dass entsprechend der Anzahl der Prüflinge die Dauer der Prüfung angemessen zu verlängern ist.

4.3.2 Bewertung

Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung sind beide Prüfungsteile angemessen zu berücksichtigen.

Über das in 3.1 bis 4.2 Gesagte hinaus sind maßgeblich für die Bewertung der besonderen Lernleistung u.a.

- die Selbstständigkeit und der Ideenreichtum bei der Ausführung der Arbeitsschritte
- die formale Anlage, Klarheit und Vollständigkeit der Dokumentation
- die nachgewiesene Methoden- und Medienkompetenz
- die Angemessenheit der Präsentation
- der Grad der Durchdringung und ggf. der fächerübergreifenden Vernetzung
- die Souveränität bei der Präsentation bzw. im Kolloquium.

In einer Gruppenprüfung ist auf eine gerechte Chancenverteilung zu achten. Gegenstand der Bewertung ist in jedem Fall die Leistung des einzelnen Prüflings.

4.3.3 Beispiele für Themenbereiche

Die Themen- bzw. Aufgabenstellungen sollen dem Prüfling ein hohes Maß an Originalität und Kreativität ermöglichen. Insbesondere fächerübergreifende Themen bieten sich hier an. Auch die Themenbereiche der besonderen Lernleistung ergeben sich aus der Begegnung, Anknüpfung und Auseinandersetzung des christlichen Glaubens mit den unter 1.2 genannten Bezugsfeldern.

*Zusammenfassung und Kommentar:
Elmar Middendorf
16.01.2015*